

Ausführungsbestimmungen

zur Nachwuchsförderung G300m Ordonnanz (U21-U15)

Reg. Nr. 5.5.4

Ausgabe 2021

Art.1 Allgemeines

Gestützt auf das Reglement Reg. Nr. 5.5.1 Ausbildungs- und Nachwuchsförderung (AUNAKO) bildet der Bündner Schiesssportverband (BSV) eine Nachwuchsgruppe «Ordonnanz G300m»

Grundlagen sind die im Durchführungsjahr gültigen:

- Regeln der International Shooting Sport Federation (ISSF)
- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)
- Reg. Nr. 1.5.1 «Aufwandentschädigungs- und Spesenreglement BSV»
- Reg. Nr. 5.1.2 «AFB Bündner Juniorentag Gewehr 300m Einzelwettkampf
- Reg. Nr. 5.2.1 «Reglement Bündner Gruppenmeisterschaftsfinal für Jugendliche U15 und Jungschützen U21 Gewehr 300m» (BJGM-300)
- Reg. Nr.5.2.2 «AFB Bündner Gruppenmeisterschaftsfinal für Junioren (U13/U15) und Junioren (U17/U19/U21) Gewehr 300m» BJGM-300)
- Reg. Nr.5.5.1 «Reglement Ausbildung und Nachwuchsförderung (AUNAKO)
- Reg. Nr.5.5.2 «AFB Ausbildung und Nachwuchsförderung (AUNAKO)
- Reg. Nr.5.5.3 «Selektion Kantonalkader Nachwuchsschützen»

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet, d.h. sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 2 Ziel und Zweck

Die Förderung des sportlichen Schiessens im Bereich G300m Ordonnanzgewehre (STGW 90 und STGW 57/03) aufbauend auf den JS-Kursen des VBS mit dem Ziel, ein Kantonalkader Ordonnanzgewehre G300m U21 zu bilden. Mitglieder aus diesem Kantonalkader sind Kandidaten für eine Matchgruppe G300m Ordonnanz (U21-U15).

Art. 3 Teilnahmeberechtigung / Altersstufen

3.1 In das Kantonalkader können alle Teilnehmer eines Jungschützenkurses (JS-Kurs) des VBS und weitere Jugendliche (U21-U15) Ordonnanzschützen aufgenommen werden.

3.2 Kandidaten für das Kantonalkader G300m Ordonnanz (U21-U15) sollen teamfähig und leistungswillig sein und müssen die von der Abteilung Nachwuchs/Ausbildung geforderten Resultate erbringen. Jugendliche (U21-U15) werden in Absprache mit den Trainern/Ressortchefs und dem Chef Nachwuchs/Ausbildung in das Kantonalkader aufgeboden.

3.3 Für das Kantonalkader G300m Ordonnanz (U21-U15) und allenfalls als Mitglied der Matchgruppe G300m Ordonnanz sind Jugendliche der Altersstufen U21-U15 zugelassen.

Art. 4 Selektion für Kantonalkader und Matchgruppe Ordonnanz G300m (U21-U15)

4.1 Alle Nachwuchsschützen mit den Voraussetzungen, wie in Art. 3 beschrieben, welche am Sichtungsschiessen teilnehmen, sowie die ausgeschriebenen Trainings absolvieren und an diesen Anlässen, die von der Abteilung Nachwuchs/Ausbildung festgelegten Resultate erreichen, können sich für das Kantonalkader und die Matchgruppe selektionieren.

4.2 Die Teilnahme an den Sichtungsschiessen und an den Trainings, ist von der Anzahl Startplätzen, die durch die Abteilung Nachwuchs/Ausbildung festgelegt werden, abhängig.

Art. 5 Selektionsgrundlagen, Recht auf Selektion und Selektionsentscheide

Gemäss Reg. Nr. 5.5.3 «Selektion Kantonalkader Nachwuchsschützen», oder Selektionskriterien die mit dieser Ausführungsbestimmung anderweitig geregelt werden.

Art. 6 Anmeldungen zu den Sichtungsschiessen

6.1 Die Mitteilungen betreffend den Sichtungsschiessen werden durch die Abteilung Nachwuchs/Ausbildung erstellt und auf der Webseite des BSV publiziert. Ebenfalls werden die Mitteilungen und Informationen zu den Sichtungsschiessen und zum Kantonalkader am Rapport der Jungschützenleiter (JS-Leiter) des BSV im Frühjahr abgegeben.

6.2 Pro Kalenderjahr wird ein Sichtungsschiessen durchgeführt.

6.3 Die Anmeldungen zu den Sichtungsschiessen erfolgen mit dem offiziellen Formular an die Abteilung Nachwuchs/Ausbildung. Das Anmeldeformular ist ebenfalls auf der Webseite des BSV aufgeschaltet.

6.4 Zu den Sichtungsschiessen sind Jugendliche (U21-U15) mit den STGW90, sowie Jugendliche (U21-U15) mit dem STGW 57/03, welche die Handhabung der entsprechenden Sportgeräte selbständig und sicher beherrschen, zugelassen. Die Startplätze zu den Sichtungsschiessen werden durch die Abteilung Nachwuchs/Ausbildung festgelegt.

Art. 7 Organisation, Grösse des Kantonalkaders und Trainings

7.1 Die Organisation untersteht der Abteilung Nachwuchs/Ausbildung, resp. dem Trainer-Stab G300m Ordonnanzgewehr (U21-U15). Die Leitung des Trainerstabs wird dem Ressortchef «Gewehr 300m» in der Abteilung Nachwuchs/Ausbildung übertragen. Der Ausbildungschef Gewehr 300m muss eine aktuelle Ausbildung als Jungschützenleiter besitzen und entsprechende Kurse der Schiessschulen SSV absolviert haben sowie an entsprechenden Weiterbildungen teilnehmen. Oder der Abteilungschef besitzt ein Trainerdiplom B oder A.

7.2 Die Mitglieder des Kantonalkaders werden, neben der schiesssportlichen Weiterbildung im Liegend-Schiessen, ebenfalls im Zweistellungs-Schiessen (Liegend und Kniend) ausgebildet und gefördert.

7.3 Die Grösse des Kantonalkaders wird auf maximal 16 Teilnehmer begrenzt.

7.4 Es werden pro Jahr zwei bis drei Trainingszusammenzüge des Kantonalkaders organisiert. Die Teilnahme an diesen Trainings sind obligatorisch für den Verbleib im Kantonalkader.

7.5 Die Mitglieder des Kantonalkaders verpflichten sich neben den Trainingszusammenzügen auch auf Vereinsebene weitere Trainings nach Trainingsplan der Abteilung Nachwuchs/Ausbildung, unter Aufsicht durchzuführen und mit entsprechenden Resultaten zu belegen. Die Aufsichtsperson wird durch die Abteilung Nachwuchs/Ausbildung festgelegt resp. bestimmt.

Art. 8 Matchgruppe G300m Ordonnanz (U21-U15)

8.1 Aus den Mitgliedern des Kantonalkaders werden Mitglieder für die Kantonale Matchgruppe G300m Ordonnanz Jugendliche (U21-U15) gebildet. Die Zusammensetzung der Matchgruppe (Liegend und 2-Stellung) wird von der Abteilung Nachwuchs/Ausbildung und der Abteilung Match/Leistungssport bestimmt.

8.2 Die Matchgruppe soll an Freundschaftsmatches, welche ebenfalls durch die Matchgruppen der Elite ausgetragen werden, teilnehmen. Ziel dieser Teilnahme ist die Integration der jugendlichen Schützen in das leistungsorientierte Matchschiessen.

Art. 9 Finanzen

9.1 Das gesamte Ausbildungsangebot auf Stufe BSV ist möglichst kostendeckend zu gestalten.

9.2 Die entsprechende Finanzplanung und die Finanzkontrolle erfolgt innerhalb der regulären Budgetplanung und Budgetkontrolle des BSV. Die Eingaben haben durch die Abteilung Nachwuchs/Ausbildung zu erfolgen.

9.3 Die Rechnungsführung des Kantonalkaders und der Matchgruppe besorgt die Abteilung Finanzen des BSV. Die Abteilung Nachwuchs/Ausbildung erbringt Teilbeiträge in der Abrechnung mit externen Stellen und Verbänden.

Art. 10 Beiträge

10.1 Die Kosten für Sichtungsschiessen und die Trainingszusammenzüge, welche ordnungsgemäss angemeldet, durchgeführt und mit den entsprechenden Abrechnungen, Teilnehmerlisten, Schlussrapporten, Rapport über die Betreuung durchgeführt werden und termingerecht mit der Abteilung Nachwuchs/Ausbildung abgerechnet werden, übernimmt der BSV. Die Beiträge des BSV werden jährlich durch den Kantonalvorstand BSV, auf Antrag der Abteilung Nachwuchs und Ausbildung, festgelegt.

10.2 Entschädigungen und Spesen für Funktionäre und Leiter, sowie Beiträge und Entschädigungen für die Teilnahme der Matchgruppenmitglieder, werden gemäss dem Reg. Nr. 5.5.2 «AFB Ausbildung und Nachwuchsentschädigung (AUNAKO) dem Reg. Nr. 1.5.1 «Aufwandsentschädigungs- und Spesenreglement BSV» geregelt.

Genehmigt vom KV BSV anlässlich der Sitzung vom 27. November 2020

Der Präsident: Carl Frischknecht

Die Abteilung
Nachwuchs/Ausbildung: Rudolf Schwendeler